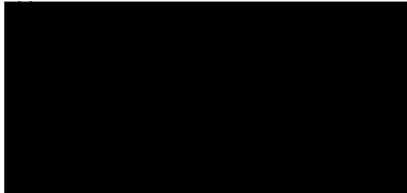




Berliner Feuerwehr · 10150 Berlin (Postanschrift)

Mit Zustellungsurkunde



Bearbeiter/in

Geschäftszeichen

ZS R C

(bei Antwort bitte angeben)

Dienstgebäude

Voltairestraße 2, 10179 Berlin

Zimmer 423

e-mail: datenschutz@berliner-feuerwehr.de

Internet: www.berliner-feuerwehr.de

Telefax (030) 30 99 1480

Datum 25. August 2022

Bescheid

Ihr Auskunftersuchen gemäß § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. August 2022; #256456

Sehr geehrter



auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht/Aktenauskunft vom 05.08.2022 nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu 1.

Mit Ihrer E-Mail vom 05.08.2022 bitten Sie um Übersendung der angefertigten Videoaufnahmen der Roboter und Drohnen die durch die Berliner Feuerwehr angefertigt worden sind oder in deren Auftrag im Einsatz im Berliner Grunewald auf dem Munitionslager im August 2022, angefertigt wurden.

Berliner Feuerwehr
10150 Berlin

Tel.: (+49 30) 387 111
Fax: (+49 30) 387 10
689

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin,
Klosterstraße 59, 10179 Berlin

IBAN
BIC

Bevorzugt:
Postbank Berlin
DE47100100100000058100
PBNKDEFF100

Landesbank Berlin
DE2510050000990007600
BELADEBEXX

Verkehrsverbindungen zum o. g. Dienstgebäude z.B. mit:

U 8 Jannowitz- S 3, 5, 7, 9
brücke
300

Bitte beachten Sie bei Lieferungen die Lieferanschrift und das Stellenzeichen!

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus ökologischen und ökonomischen Gründen geringfügige Korrekturen handschriftlich vornehmen.

Sie begründen Ihren Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft mit § 3 Abs. 1 IFG Berlin.

Gemäß § 11 IFG darf eine Akteneinsicht oder Auskunft außer in den Fällen der §§ 5 bis 10 IFG nur versagt werden, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts u.a. dem Wohle eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten würde (vgl. § 11 Var. 2 IFG). Die Voraussetzungen dieses Versagungsgrundes liegen hier vor.

Das Wohl des Bundes oder der Länder umfasst wesentliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Bestands und der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner wesentlichen Einrichtungen. Zu den Schutzgütern gehören sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit und die öffentliche Ordnung (Partsch, BeckOK BArchG, 8 13 Rn. 16; BVerwG 20.9.2010 – 20 F 9/10, NVwZ-RR 2011, 135 Rn. 10 zu 8 29 VwVfG; Ramsauer, Kopp/Ramsauer VwVfG 8 29 Rn. 34). Eine Gefährdung für das Wohl des Bundes oder der Länder kann vorliegen, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftigen Aufgaben der Sicherheitsbehörden sowie deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden zu erschweren droht (Partsch, BeckOK BArchG, 8 13 Rn. 16; BVerwG 7.1.2010 – 20 F 5/09, BVerwGE 75, 1 Rn. 77; BVerwG NVwZ 2010, 706, Rn. 4 zu 8 29 VwVfG). Die Polizei Berlin ist eine solche Institution der inneren Sicherheit des Landes Berlin.

Durch eine Veröffentlichung der erbetenen Informationen können sich Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation der Sicherheitsbehörden, die Art und Weise ihrer Informationsbeschaffung, aktuelle Ermittlungsmethoden oder die praktizierten Methoden ihrer Zusammenarbeit mit anderen Stellen ableiten lassen. Bei dem Sprengplatz im Berliner Grunewald handelt es sich um einen Hochsicherheitsbereich. Sämtliche Informationen den Standort betreffend werden als sicherheitssensibel, teilweise auch als Verschlusssache- nur für den Dienstgebrauch, eingestuft.

Gerade aus Informationen zur Lagerung der Kampfmittel, der internen Beurteilung der Gefährlichkeit derselben und den daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Gewährleistung der Sicherheit lassen sich Rückschlüsse zu den Arbeitsweisen und Abläufen innerhalb des Sprengplatzes ableiten. Diese Informationen könnten außerhalb von Sicherheitsbehörden für kriminelle Aktivitäten bis hin zu Vorbereitungshandlungen von Anschlägen genutzt werden.

Informationen zur „Gefahrenbewertung“, dazu zählen auch Brandschutzpläne, Unterlagen/Handlungsanweisungen für Mitarbeitende zu Verhalten in Gefahrensituationen u.a. enthalten sensible Informationen, welche bei Veröffentlichung Rückschlüsse auf die gegenwärtige Organisation des Dienstbereiches und die Zusammenarbeit mit anderen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden zulassen. Die durch Sie, zu erwartende Veröffentlichung dieser Unterlagen bzw. Informationen würde die zukünftige Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Ordnungs- und Sicherheitsbehörden einschließlich deren Zusammenarbeit deutlich erschweren oder gar gefährden.

Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit §§ 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist nach § 14 Abs. 3 IFG Berlin der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berliner Feuerwehr, Abteilung ZS Recht, Voltairestr. 2, 10179 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Berliner Feuerwehr eingeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

